

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per email: [CPC@sozialministerium.at](mailto:CPC@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23. Jänner 2020

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und  
das Wettbewerbsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf. Dem Ersuchen, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wird entsprochen.

**I. Allgemeine Anmerkungen**

Die neue Verbraucherbehördenkooperationsverordnung soll einen wirksameren Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Verbraucher-Rechtsdurchsetzung schaffen, um die Einhaltung der Verbrauchervorschriften innerhalb der EU zu verbessern. Dazu sieht sie einerseits weitergehende Mindestbefugnisse der zuständigen Behörden vor. Andererseits kommt es zu einer wesentlichen Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Ergänzung des Annex um sieben neue Rechtsakte.

Damit enthält die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung aktuell 27 Rechtsmaterien, welche in Österreich zum größten Teil zivilrechtlich und zu einem kleineren Teil durch verwaltungsrechtliche Regelungen umgesetzt bzw. durchgeführt worden sind. Die Industriellenvereinigung sieht es als sinnvoll an, die Dualität von zivil- und verwaltungsrechtlicher Vorgehensweise beizubehalten, womit das bestehende System erhalten wird.

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die zuständigen Behörden gemäß § 3 Abs. 1 zur Ausübung solcher Ermittlungsbefugnisse unter gewissen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft als andere Behörde gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b VBKVO zu befassen haben.

Unter Anbetracht der doch sehr stark ausgeweiteten Ermittlungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten für Behörden durch die VBKVO ist es aus unserer Sicht besonders wichtig, bestimmte, besonders gravierende Befugnisse der Staatsanwaltschaft vorzubehalten, wie dies im vorliegenden Gesetzesentwurf geplant ist. Im Hinblick auf die in Art 10 Abs 2 VBKVO angesprochene Verhältnismäßigkeit ist hier auch insbesondere die Voraussetzung des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne der StPO hervorzuheben.

Die Industriellenvereinigung sieht es als sinnvoll an, das bestehende System der Dualität von zivil- und verwaltungsrechtlicher Vorgehensweise beizubehalten.

## **II. Anmerkungen im Detail zu einzelnen Punkten**

### **§ 2 Zentrale Verbindungsstelle**

§ 2 legt als Zentrale Verbindungsstelle weiterhin die Bundesministerin bzw den Bundesminister des BMASGK fest.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich auf Grund der Überarbeitung der VBKVO insbesondere auch der Anwendungsbereich wesentlich erweitert hat, sollte auch hier eine entsprechende Anpassung im Sinne einer Erweiterung der Zentralen Verbindungsstelle vorgenommen werden. Für die im Annex aufgezählten EU-Rechtsnormen zeichnen derzeit mehrere Bundesministerien verantwortlich.

Es erscheint daher sinnvoll, dass die zentrale Verbindungsstelle auch alle legislativ verantwortlichen Ressorts entsprechend abbildet.

### **§ 3 Zuständige Behörden**

Die Änderung, anstelle der Bundeswettbewerbsbehörde die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als zuständige Behörde in § 3 Abs 1 Z 3 iVm Z 3 des Anhangs festzulegen, ist nachvollziehbar und wird begrüßt.

Insbesondere legt diese Veränderung für die BWB Ressourcen frei, um sich ihr Ziel, den Wettbewerb in Österreich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln - wie der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, der Aufdeckung und Verfolgung von Kartellabsprachen, dem Nachweis und dem Abstellen von Marktmachtmissbrauch sowie allgemeinen Marktuntersuchungen -aufrechtzuerhalten und zu sichern, fokussieren zu können.

Auch die Festlegung des BMASGK als zuständige Behörde gem § 3 Abs 1 Z 7 iVm Z 7 des Anhangs ist naheliegend und entspricht dem System, bei der Benennung einer zuständigen Behörde dem für die Annexmaterie legislativ zuständige Ressort zu folgen.

### **§ 4 (1) Z 4 Ausübung der Befugnisse**

Die Notwendigkeit der Möglichkeit zur Beauftragung von benannten Stellen nach § 12 sieht die Industriellenvereinigung als nicht gegeben und regt daher eine Streichung der Ziffer 4 an. Nähere Erläuterungen dazu unter § 12.



Ziel der Sitzung ist laut den Erläuterungen der Informationsaustausch im Hinblick auf die Aktivitäten des Behördennetzwerks im Zusammenhang mit Verordnung über die Zusammenarbeit der Verbraucherbehörden. Warum der Verein für Konsumentenschutz im gleichen Maße Berücksichtigung findet wie Körperschaften des öffentlichen Rechts, erschließt sich nicht und wird daher abgelehnt.

### **§ 12 Beauftragung einer benannten Stelle mit der Durchsetzung**

Grundsätzlich sieht die Industriellenvereinigung keine Notwendigkeit der Beibehaltung der Möglichkeit zur Übertragung von Befugnissen an benannte Stellen. Nach der VBKVO sind die Mitgliedstaaten zwar befugt, bestimmte Aufgaben auf benannte Stellen zu übertragen, jedoch nicht dazu verpflichtet.

Einerseits wurde bis dato von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Bereits jetzt ist auf Grund der Fallzahlen erkennbar, dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls mit der Vollziehung der VBKVO/des VBKG sehr gut zu Recht kommen.

Andererseits sind die für die verwaltungsrechtliche Durchsetzung zuständigen Behörden nach § 3 Abs 1 mit den spezifischen Materiengesetzen bestens vertraut. Insbesondere ist auch nach der VBKVO die notwendige ressourcenmäßige Ausstattung der zuständigen Behörden festgehalten. Die Durchsetzung durch Behörden wird, auch auf Grund der sich aus der VBKVO ergebenden erweiterten Befugnisse, als sinnvoll und zweckmäßig erachtet, eine zusätzliche Möglichkeit zur Beauftragung von benannten Stellen ist daher nicht notwendig.

### **§ 12a Evaluierung**

Die in 12a vorgesehene Evaluierung wird begrüßt, allerdings erschließt sich nicht, warum diese durch das BMASGK gemeinsam mit dem BMVIT erfolgen soll und nicht durch alle vom Annex der VBKVO in Österreich betroffenen Ressorts. Vergleiche diesbezüglich auch die Anmerkungen zu § 2.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht

Mag. Ingrid Schöberl  
stv. Bereichsleiterin Finanzpolitik & Recht



### **§ 6 Ausübung der Befugnisse unmittelbar durch die zuständige Behörde**

Auf Grund der durch Art 9 der VBKVO wesentlich ausgeweiteten Befugnisse der zuständigen Behörde sollte jedenfalls klargestellt sein, dass diese Befugnisse nur bei einem begründeten Verdacht ausgeübt werden dürfen, wie dies auch derzeitigen Wortlaut des § 6 eindeutig hervorgeht und beibehalten bleiben sollte.

Bei der in Abs 7 geregelten Datenverarbeitung ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass es im Umgang mit den Daten der betroffenen Unternehmen, deren Vertreterinnen und Vertretern, Mitgliedern des Personals sowie von Dritten, zu keinen datenschutzrechtlichen Verletzungen kommt sowie auch der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gewahrt bleibt.

In Abs 9 werden zu Besicherung von Abhilfezusagen Konventionalstrafen vorgesehen. Dies entspricht nicht dem dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Art 9 Abs 4 c iVm Abs 4 h, denn dort wird nur von der Möglichkeit gesprochen, Sanktionen zu verhängen. Ein unabdingbarer Konnex ist jedenfalls nicht gegeben. Daher sollte Abs 9 als „kann“ Bestimmung formuliert werden.

Des Weiteren sieht Abs 9 letzter Satz auch einen Nachweis über die Einhaltung der Zusagen seitens der Unternehmen vor, der ebenfalls nicht aus der VBKVO ableitbar und daher zu streichen ist.

### **§ 7b Ausübung von Befugnissen der Telekom-Control-Kommission und § 7c Vorläufige Maßnahmen mittels Befassung der Telekom-Control-Kommission**

Die vorgeschlagene Lösung der Befassung der Telekom-Control-Kommission als nach Art 10 Abs 1 b dem System der VBKVO vorgesehene andere Behörde erscheint sinnvoll und zweckmäßig.

### **§ 8 Gerichtliches Verfahren**

Die Einschränkung des Absatz 4 im Hinblick auf die Möglichkeit, Einstweilige Verfügungen auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach § 381 EO zu erlassen, sieht die Industriellenvereinigung als nicht gerechtfertigt. Einstweilige Verfügungen erfassen künftig nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Ansprüche nach § 7a, daher müssen die in der Exekutionsordnung vorgegebene Voraussetzungen jedenfalls aufrecht bleiben. Insbesondere gibt auch die VBKVO eine ähnliche Einschränkung für Einstweilige Verfügungen vor wie § 381 EO – vergleiche Art 9 (4) a „zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung“.

### **§ 10 Informationsaustausch**

Durch den in § 10 Abs 3 vorgesehenen neuen Informationsaustausch wird der bisher bestehende Beirat, der dem Austausch von Erfahrungen bei der Vollziehung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz gedient hat, ersetzt. Im Sinne der Vorgaben der Verwaltungseffizienz wird dies begrüßt. Nicht ersichtlich ist, weshalb der Adressatenkreis des künftigen Informationsaustausches durch Aufnahme des Vereins für Konsumenteninformation erweitert wird.